

ARISCO

RISK CONSULTANTS

OKTOBER 2021

FACHARTIKEL IM BLICK – GEFAHREN IM GRIFF



REVISION DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES
PER 1. JANUAR 2022

NEUES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) PER 01.01.2022 – WELCHE ÄNDERUNGEN BRINGT DIE REVISION?

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus dem Jahr 1908 regelt die Beziehung zwischen den Kunden und den Versicherungen. In der Teilrevision, welche per 1. Januar 2022 in Kraft tritt, wird der Schutz des Konsumenten in den Vordergrund gestellt. Dieses Merkblatt fasst die Kernpunkte der Revision zusammen.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN DES VVG PER 01.01.2022

Elektronische Kundeninteraktion

Das neue VVG sieht für Erklärungen und Rechtshandlungen vor, dass diese nicht nur schriftlich (d.h. mit Unterschrift), sondern auch in Textform erfolgen können. Neben schriftlichen Mitteilungen akzeptiert der Versicherer in Zukunft also auch eine E-Mail z.B. für die Kündigung einer Police.

Widerrufsrecht

Kunden haben neu die Möglichkeit, ihren Versicherungsantrag innert 14 Tagen zu widerrufen (kein Widerrufsrecht gibt es bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Laufzeiten unter einem Monat). Der Widerruf bewirkt, dass der Vertrag rückwirkend aufgehoben wird.

Obliegenheitsverletzung

Die Verletzung einer Obliegenheit muss ursächlich für den Schaden bzw. den Schadenumfang sein. Die Beweispflicht, dass eine Obliegenheitsverletzung nicht kausal ist, liegt beim Kunden.

Vorläufige Deckungszusage

Das neue VVG sieht die gesetzliche Verankerung von vorläufigen Deckungszusagen vor. Die Deckungszusage hat schriftlich zu erfolgen und kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, wenn sie unbefristet ist.

Direktes Forderungsrecht

In der Haftpflichtversicherung wird geschädigten Dritten ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung der haftbaren Person eingeräumt.

Längere Verjährungsfristen

Während Forderungen aus Versicherungsverträgen bisher nach zwei Jahren verjährten, ist dies neu erst nach fünf Jahren der Fall. Eine Ausnahme bildet die Krankentaggeldversicherung, welche wie bis anhin innerhalb von zwei Jahren verjährt.

Kündigungsrecht

Für Nichtleben-Versicherungsverträge bringt das revidierte VVG ein Kündigungsrecht per Ende des dritten und jeden darauffolgenden Jahres mit sich. Dies gilt auch, wenn eine längere Laufzeit vereinbart wurde. Dementsprechend kann ein Vertrag mit 5-jähriger Dauer auch per Ende des dritten (resp. vierten) Vertragsjahres gekündigt werden.

Konkurs des Kunden

Bei Konkurs des Kunden bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Zu dessen Erfüllung ist die Konkursverwaltung verpflichtet.

Eine aktuelle Version des Versicherungsvertragsgesetzes findet sich auf der Webseite des Gesetzgebers. Die Änderungen per 01.01.2022 werden mit ihrem Eintritt auf der Webseite aktualisiert.

[Link VVG](#)

ARISCO

RISK CONSULTANTS

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir beraten Sie individuell und persönlich, damit Sie über allfällige Gesetzesänderungen informiert sind.



EUGEN HUBER

CCO / Partner / Mitglied der Geschäftsleitung

lic. iur. HSG / Rechtsanwalt

+ 41 41 545 68 86

eugen.huber@arisco.ch

GEFAHREN IM GRIFF – CHANCEN IM BLICK

ARISCO ist ein führendes Schweizer Beratungsunternehmen für vollumfängliches Risikomanagement. Unabhängig. Persönlich. Kompetent. In den Bereichen Versicherungen, Vorsorge und Vermögen sorgen wir tatkräftig dafür, dass unsere Kunden die Chancen nutzen können, die in ihren Risiken verborgen sind.

www.arisco.ch